

Obligationenrecht

(Art. 40b–40e; Widerrufsrecht)

Änderung vom 18. Juni 1993

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993¹⁾,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 40b Bst. a

Der Kunde kann seinen Antrag zum Vertragsabschluss oder seine Annahmeerklärung widerrufen, wenn ihm das Angebot gemacht wurde:

- a. an seinem Arbeitsplatz, in Wohnräumen oder in deren unmittelbaren Umgebung;

Art. 40c

III. Ausnahmen Der Kunde hat kein Widerrufsrecht, wenn er:

- a. die Vertragsverhandlungen ausdrücklich gewünscht hat;
- b. seine Erklärung an einem Markt- oder Messestand abgegeben hat.

Art. 40d

IV. Orientierungspflicht
des Anbieters

¹ Der Anbieter muss den Kunden schriftlich über das Widerrufsrecht sowie über Form und Frist des Widerrufs unterrichten und ihm seine Adresse bekannt geben.

² Diese Angaben müssen datiert sein und die Identifizierung des Vertrags ermöglichen.

¹⁾ BBl 1993 I 805

²⁾ SR 220

³ Sie sind dem Kunden so zu übergeben, dass er sie kennt, wenn er den Vertrag beantragt oder annimmt.

Art. 40e

V. Widerruf
1. Form und
Frist

¹ Der Kunde muss dem Anbieter den Widerruf schriftlich erklären.

² Die Widerrufsfrist beträgt sieben Tage und beginnt, sobald der Kunde:

- a. den Vertrag beantragt oder angenommen hat; und
- b. von den Angaben nach Artikel 40d Kenntnis erhalten hat.

³ Der Beweis des Zeitpunkts, in dem der Kunde von den Angaben nach Artikel 40d Kenntnis erhalten hat, obliegt dem Anbieter.

⁴ Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am siebenten Tag der Post übergeben wird.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Pillar

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Schmidhalter

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 6. Juli 1993¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 1993

5533

¹⁾ BBl 1993 II 990

Obligationenrecht (Art. 40b-40e; Widerrufsrecht) Änderung vom 18. Juni 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1993
Date	
Data	
Seite	990-991
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 689

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.